

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1585 betreffend Budget 2013 und Finanzplan 2013 bis 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2235 vom 23. Oktober 2012:

- 1. Die Steuern für das Jahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen mit 60 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2 Die Hundesteuer mit CHF 100.--. Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
- Das für das Jahr 2013 aufgestellte Budget wird mit den an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 11. Dezember 2012 vorgenommenen Korrekturen genehmigt.
- 3. Der Finanzplan 2013 bis 2016 wird zur Kenntnis genommen.
- 4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
- 5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

GGR-Beschluss Nr. 1585 www.stadtzug.ch Seite 1 von 2

7. Gegen diesen Beschluss kann

- a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 11. Dezember 2012

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 15. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013

GGR-Beschluss Nr. 1585 www.stadtzug.ch Seite 2 von 2